

Information für das Baurechtsamt und das Gesundheitsamt

- Hinweise zur Vorlage für Träger zur Einholung der Stellungnahmen anderer Aufsichtsbehörden (Baurechtsamt, Gesundheitsamt)
Stand: 20.08.2025

Betriebserlaubnisverfahren gemäß § 45 SGB VIII; Beteiligung des örtlich zuständigen Baurechtsamtes und des Gesundheitsamtes

Der Einrichtungsträger hat eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) zum Betrieb einer Einrichtung beziehungsweise eines Einrichtungsteils beantragt.

Rechtliche Grundlage

Gemäß § 45 Abs. 5 SGB VIII ist das KVJS-Landesjugendamt verpflichtet, sich mit Aufsichtsbehörden, die nach anderen Rechtsvorschriften zuständig sind, abzustimmen. Gemäß § 23 LKJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg) – „Zusammenwirken aufsichtsführender Stellen“ – ist vorgesehen, dass die für die gesundheits-, bau- und feuerpolizeiliche Überwachung zuständigen Stellen das KVJS-Landesjugendamt über eventuelle Beanstandungen, die das Wohl der in den Einrichtungen betreuten Minderjährigen beeinträchtigen können, unterrichten.

Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII müssen somit die Behörden der Bau- beziehungsweise Gesundheitsaufsicht die Räumlichkeiten in eigener Zuständigkeit prüfen und das Ergebnis dem KVJS-Landesjugendamt mitteilen.

Um diese Beteiligung zu gewährleisten, werden Sie um Stellungnahme gebeten, ob gegen die geplante Raumnutzung zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen aus Ihrer Sicht Bedenken bestehen.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **direkt** an:

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Dezernat Jugend – Landesjugendamt
Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Anlage (Diese ist vom Träger beizufügen!)

Dem Ersuchen einer Stellungnahme sind folgende Anlagen beigefügt:

- Kopie des Antrags auf Betriebserlaubnis
- Kopie der Lage- und Baupläne (mit Bezeichnung der Nutzung und Raumgröße).